

Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz

RdErl. d. StK v. 25.5.2007 - 201-01405/01 -

Vom 25. Mai 2007 (Nds. MBl. S. 410)

- VORIS 11410 -

Bezug:

Bek. v. 31.5.2000 (Nds. MBl. S. 336)

- VORIS 11410 01 00 00 011 -

Redaktionelle Inhaltsübersicht

Abschnitt

Beflaggung der Dienststellen des Landes	1
Landessiegel	2
Amtsschild	3
Niedersachsen-Logo	4
Niedersachsen-Zeichen	5
Schlussbestimmung	6
Muster (Siegel)	Anlage 1
Muster (Amtsschilder)	Anlage 2
Niedersachsen-Logo	Anlage 3
Niedersachsen-Zeichen	Anlage 4
çp à¼p à@p ð@p	

Abschnitt 1 NWappGRdErl - Landesrecht Niedersachsen

1. Beflaggung der Dienststellen des Landes

1.1

Regelmäßige Beflaggungstage

Alle Dienststellen des Landes haben an folgenden Tagen zu flaggen:

- a) am 27. Januar (Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus),
- b) am 1. Mai (Feiertag der Arbeit),
- c) am 9. Mai (Europatag),
- d) am 23. Mai (Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes),
- e) am 1. Juni (Jahrestag des Inkrafttretens der Niedersächsischen Verfassung),

- f) am 17. Juni (Tag zum Gedenken an den Volksaufstand in der ehemaligen DDR),
- g) am 20. Juli (Tag zum Gedenken an die Männer und Frauen der deutschen Widerstandsbewegung gegen den Nationalsozialismus),
- h) am 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit),
- i) am zweiten Sonntag vor dem 1. Advent (Volkstrauertag),
- j) an den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen).

Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag ist halbmast zu flaggen.

1.2

Beflaggungsanordnungen aus besonderen Anlässen

1.2.1

Bei Anlässen von landesweiter oder regionaler Bedeutung kann die Staatskanzlei die landesweite Beflaggung anordnen.

1.2.2

Bei Anlässen von lokaler Bedeutung kann die Behördenleitung für ihre Dienststelle die Beflaggung anordnen.

1.3

Durchführung der Beflaggung

1.3.1

Grundsätzlich werden die Bundesflagge, die Landesflagge und die Europaflagge gesetzt.

1.3.2

Der Bundesflagge gebührt vor der Landesflagge und der Landesflagge vor den übrigen Flaggen die bevorzugte Stelle an der linken Seite von außen auf das Gebäude gesehen.

1.3.3

Bei der Beflaggung dürfen auch Flaggen ausländischer Staaten und anderer Hoheitsgebiete sowie Flaggen internationaler und überstaatlicher Organisationen gezeigt werden. Ihnen gebührt die bevorzugte Stelle. Daran anschließend werden die Flaggen in der Reihenfolge nach Nummer 1.3.2 gezeigt.

1.3.4

Die Dienststellen des Landes im Gebiet der ehemaligen Länder Hannover, Oldenburg, Braunschweig und Schaumburg-Lippe dürfen neben der Bundes- und der Landesflagge ihre frühere Flagge zeigen, soweit sie nicht für den gesamten Bereich des Landes Niedersachsen zuständig sind.

1.3.5

Die Beflaggung beginnt jeweils um 7.00 Uhr und endet bei Sonnenuntergang.

1.4

Beflaggung der Dienstgebäude der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, an den festgelegten Tagen ihre Dienststellen ebenfalls zu beflaggen. Sie werden über Anordnungen nach Nummer 1.2.1 unterrichtet.

Abschnitt 2 NWappGRdErl - Landesrecht Niedersachsen

2. Landessiegel

2.1

Das Land führt ein großes und ein kleines Landessiegel, die jeweils das springende weiße Ross zeigen.

2.2

Das große Landessiegel ist ein Prägesiegel. Das kleine Landessiegel wird als Prägesiegel, Siegelmarke oder Farbdruckstempel verwendet. Es kann auch maschinell eingedruckt oder aufgedruckt werden. Für die Herstellung der Siegel sind die vom Niedersächsischen Landesarchiv erlassenen und auf ihrer Internetseite (www.nla.niedersachsen.de) veröffentlichten verbindlichen Anordnungen sowie die in der **Anlage 1** abgedruckten Muster maßgebend.

2.3

Das große Landessiegel wird verwendet von den obersten Landesbehörden bei feierlichen Beurkundungen, insbesondere bei der Ausfertigung von Gesetzen, Verordnungen und Bestellungen, und vom Staatsgerichtshof zur Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen.

2.4

Das kleine Landessiegel führen

- a) die Dienststellen des Landes einschließlich der Landesbetriebe nach § 26 LHO ,
- b) die öffentlichen Schulen,
- c) die anerkannten Ersatzschulen bei der Versetzung von Schülerinnen und Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen und bei der Verleihung von Berechtigungen (§ 148 NSchG),
- d) die Hochschulen nach § 1 Abs. 1 NHG , das Recht zur Führung eigener Siegel bleibt unberührt,
- e) die Standesbeamtinnen und Standesbeamten,
- f) die Notarinnen und Notare,
- g) die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher,
- h) die Schiedsämter,
- i) die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure,
- j) die Anstalt Niedersächsische Landesforsten,
- k) die Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt,
- l) die Gütestellen i. S. des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel für Vergleiche, die vor der Gütestelle geschlossen sind.

2.5

Nachfolgende Dienststellen des Landes dürfen als überkommene heimatgebundene Einrichtungen anstelle des kleinen Landessiegels das vor der Bildung des Landes Niedersachsen herkömmlich geführte Landessiegel weiter anwenden:

- a) Landesmuseum für Kunst- und Kulturgeschichte, Niedersächsische Landesmuseen Oldenburg,

- b) Landesmuseum für Natur und Mensch, Niedersächsische Landesmuseen Oldenburg,
 - c) Landesbibliothek in Oldenburg,
 - d) Oldenburgisches Staatstheater,
 - e) Braunschweigisches Landesmuseum, Niedersächsische Landesmuseen Braunschweig,
 - f) Staatliches Naturhistorisches Museum, Niedersächsische Landesmuseen Braunschweig,
 - g) Staatstheater Braunschweig,
 - h) Herzog Anton Ulrich-Museum, Niedersächsische Landesmuseen Braunschweig,
 - i) Herzog August Bibliothek in Wolfenbüttel.
-

Abschnitt 3 NWappGRdErl - Landesrecht Niedersachsen

3. Amtsschild

3.1

Das Amtsschild zeigt in einem weißen Rechteck das Landeswappen. Unter dem Wappen steht (in der Regel ohne Angabe des Ortes) die Dienststellenbezeichnung in schwarzer Schrift. Das Amtsschild der Polizeidienststellen zeigt in einem blauen, weiß eingefassten Rechteck einen 12-strahligen Polizeistern mit dem Wappentier im Herzstück und der Inschrift "Polizei" in weißer Farbe.

3.2

Ein Amtsschild dürfen führen

- a) die Dienststellen des Landes einschließlich der Landesbetriebe nach § 26 LHO ,
- b) die Notarinnen und Notare,
- c) die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher,
- d) die Schiedsämter,
- e) die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

3.3

Für die Gestaltung und Beschriftung der Amtsschilder sind die in der **Anlage 2** abgedruckten Muster maßgebend.

Abschnitt 4 NWappGRdErl - Landesrecht Niedersachsen

4. Niedersachsen-Logo

Das Niedersachsen-Logo (**Anlage 3**) dient einem einheitlichen Erscheinungsbild des Landes. Es darf ausschließlich von Dienststellen des Landes einschließlich der Landesbetriebe nach § 26 LHO , der Anstalt

Niedersächsische Landesforsten, der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt sowie den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren bei ihrer Amtstätigkeit verwendet werden.

Abschnitt 5 NWappGRdErl - Landesrecht Niedersachsen

5. Niedersachsen-Zeichen

Das Niedersachsen-Zeichen (**Anlage 4**) dient außerhalb der Landesverwaltung einem einheitlichen Erscheinungsbild des Landes, insbesondere im sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereich. Es darf nur mit Zustimmung der StK gemäß den verbindlichen Grundsätzen für die Nutzung nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung verwendet werden.

Bei der Verwendung darf kein amtlicher Eindruck entstehen.

Abschnitt 6 NWappGRdErl - Landesrecht Niedersachsen

6. Schlussbestimmung

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

Anlage 1 NWappGRdErl - Landesrecht Niedersachsen

Muster 1

Großes Landessiegel:



Muster 2

Kleines Landessiegel:

**Muster 3**

Siegel einer überkommenen heimatgebundenen Einrichtung mit dem Sitz in dem ehemaligen Lande Oldenburg:

**Muster 4**

Siegel einer überkommenen heimatgebundenen Einrichtung mit dem Sitz in dem ehemaligen Lande Braunschweig:

**Muster 5**

Siegel der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit dem Landeswappen:

**Muster 6**

Siegel der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit dem Wappen der ehemaligen Länder Oldenburg und Braunschweig:

- a) Siegel mit dem Wappen des ehemaligen Landes Oldenburg:
- b) Siegel mit dem Wappen des ehemaligen Landes Braunschweig:



Anlage 2 NWappGRdErl - Landesrecht Niedersachsen





Anlage 3 NWappGRdErl - Landesrecht Niedersachsen

Niedersachsen-Logo



Anlage 4 NWappGRdErl - Landesrecht Niedersachsen

Niedersachsen-Zeichen

